

# Beitrags- & Vereinsordnung des **B**illard**S**port**C**lub Gifhorn e.V.



## §1 Grundsatz

1. Diese Beitrags- und Vereinsordnung ist **nicht** Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitrags- und Vereinsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und deren Einhaltung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## §2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr. Der Vorstand erarbeitet und begründet Beitragsänderungen. Die festgesetzten Beträge werden zum Folgequartal des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht zur Nutzung der vereinseigenen Einrichtungen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur schonenden und sachgemäßen Nutzung und Pflege der Einrichtungen.
3. Im Vereinsheim gelten Rauch- und Alkoholverbot. Der Vorstand kann Ausnahmen erteilen.
4. Bei mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung ist der Verursacher haftbar.
5. Jedes Mitglied hat das Recht und die Möglichkeit zur Teilnahme an den angebotenen Veranstaltungen.
6. Jedes aktive Mitglied hat das Recht und die Möglichkeit zur Teilnahme am Ligabetrieb oder den angebotenen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften.
7. Jedes volljährige Mitglied erhält nach 3 Monaten mit Zustimmung des Vorstandes einen Schlüssel (Pfand: € 30,00) und/ oder einen persönlichen Code für das elektronische Zugangssystem zum Vereinsheim zur Nutzung der gegebenen Trainingsmöglichkeiten nach eigenem Zeitplan. Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Ausgabe des Schlüssels/ Code verwehren oder nachträglich entziehen.
8. Der Erhalt des Schlüssels ist mit Unterschrift zu bestätigen.
9. Der Schlüssel bleibt Vereinseigentum und ist nach Beendigung der Mitgliedschaft oder auf Anweisung des Vorstands zurückzugeben.
10. Das Mitglied verpflichtet sich ausdrücklich, mit dem Schlüssel und der gegebenen Schließvollmacht sorgfältig umzugehen.
11. Das Verleihen oder Kopieren des Schlüssels ist ausdrücklich untersagt.
12. Das Mitglied haftet Schlüsselverlust für alle Kosten, die dem Verein im Zusammenhang mit der Neubeschaffung und der Sicherung des Vereinsheims entstehen.
13. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Abrechnung des Verzehrs.
14. Gäste sind während des Vereinsbetriebs nach eigenem Ermessen zu Bedienen und nach Preisliste abzurechnen.
15. Jedes Mitglied soll darauf bedacht sein, das Ansehen des Vereins zu fördern und vorbildlich zu vertreten.
16. Jedes Mitglied verpflichtet sich über vereinsinterne Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

# Beitrags- & Vereinsordnung des **BillardSportClub** Gifhorn e.V.



17. Jedes Mitglied wird zur sparsamen und wirtschaftlichen Nutzung von Wasser, Strom, Heizung usw. angehalten.

## **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

18. Das Mitbringen von Getränken oder anderen Lebensmitteln, die im Vereinsheim zum Verkauf angeboten werden, ist nicht erlaubt. Spenden für die Allgemeinheit sind gestattet.
19. Beim Verlassen des Vereinsheims ist darauf zu achten, dass Ordnung und Sauberkeit herrscht und gegebenenfalls die Heizung entsprechend gedrosselt wird.
20. Änderungen innerhalb der Art der Mitgliedschaft oder der personenbezogenen Daten, wie Anschrift, Telefon, Bankverbindung usw. müssen unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
21. Bei Ligaveranstaltungen im Vereinsheim sorgt die gastgebende Mannschaft für die ordnungsgemäße, durch die Sportordnung vorgegebene, Abwicklung des Spieltages; die Verpflegung der Mannschaften und der Gäste; die ordnungsgemäße Abrechnung sowie die Reinigung des Materials.
22. Jugendliche Mitglieder benötigen für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und der Liga die Zustimmung der Eltern.
23. Jugendliche Mitglieder können sich nur unter Aufsicht eines Volljährigen im Vereinsheim aufhalten. Es gilt das Jugendschutzgesetz in der aktuellen Fassung.
24. Jedes Mitglied hat das Recht seine Spielgeräte und Trainingsutensilien im Vereinsheim zu lagern, diese sind im Vereinsheim jedoch nicht versichert und der Verein haftet nicht für eventuellen Verlust.

## **§ 4 Beiträge und Gebühren**

1. Alle Mitglieder zahlen bis zum Vormonat des Bezugs unseres Vereinsheims den Beitrag einer passiven Mitgliedschaft (€ 10,00). Ein höherer Beitrag kann entrichtet werden.
2. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für eine Vollmitgliedschaft beträgt 50,00 €. Die Vollmitgliedschaft beinhaltet:
  - a. Nutzung des Vereinsheims.
  - b. Nutzung der Tische und anderer Sportgeräte.
  - c. Teilnahme am Ligabetrieb.
  - d. Einzelmeisterschaften des Vereins und des Verbands.
  - e. Stimmrecht bei Versammlungen.
  - f. Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.
  - g. während der 6-monatigen Probezeit beträgt, der Beitrag 30,00€.
3. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für ermäßigte Mitgliedschaft beträgt 30,00 €. Die ermäßigte Mitgliedschaft beinhaltet:
  - a. Nutzung des Vereinsheims.
  - b. Nutzung der Tische und anderer Sportgeräte.
  - c. Teilnahme am Ligabetrieb.
  - d. Einzelmeisterschaften des Vereins und des Verbands.
  - e. Stimmrecht bei Versammlungen.

# Beitrags- & Vereinsordnung des

## **B**illard**S**port**C**lub Gifhorn e.V.



- f. Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.

### **§ 4 Beiträge und Gebühren**

4. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für passive Mitgliedschaft beträgt mindestens 10,00 €. Ein höherer Beitrag kann auf freiwilliger Basis entrichtet werden. Die passive Mitgliedschaft beinhaltet:
  - a. Stimmrecht bei Versammlungen.
  - b. Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.
5. Es wird eine Aufnahmegebühr von 50,00 € erhoben. Zahlbar in 2 Raten á 25,00 €. Die Aufnahmegebühr ist auch bei Wiedereintritt zu entrichten.
  - a. 1. Rate: zahlbar mit dem ersten Beitrag
  - b. 2. Rate: zahlbar nach sechsmonatiger Probezeit
6. Gäste entrichten unabhängig von der Nutzungsdauer eine Tagespauschale von 15,00 € pro Person. Die Tagespauschale ist vor der Nutzung zu entrichten (Vorkasse). Das verantwortliche Mitglied muss eventuelle Schließzeiten den Gästen mitteilen.
7. Der Mitgliedsbeitrag wird quartalsweise, unbar auf das Konto des Vereins im Voraus entrichtet. Eine Barzahlung ist nicht möglich. a) Als SEPA-Lastschrift zum Quartalsbeginn. b) Als Selbstüberweiser bis zum 3. Werktag des Quartals.
8. Mahngebühren bei Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages.
  - a. 1. Mahnung 10,00 € nach der 2. Woche.  
(Die Mitgliedschaft ruht)
  - b. 2. Mahnung 10,00 € nach der 6. Woche.
  - c. Gerichtliche Schritte nach der 10. Woche. Die Kosten trägt das Mitglied.  
(Der Vorstand berät über einen Vereinsausschluss)
9. Bei Turnieren und sonstigen Veranstaltungen kann eine Teilnahmegebühr verlangt werden.

### **§ 5 Ermäßigte Mitgliedschaft**

1. Zur Inanspruchnahme eines ermäßigten Mitgliedsbeitrags sind dem Vorstand entsprechende Dokumente vorzulegen.
2. Bei zeitlich begrenzten Dokumenten (ALG II, Schulbescheinigung etc.) sind eventuelle Verlängerungen bis 2 Wochen vor Ablauf dem Vorstand unaufgefordert vorzulegen. Erfolgt keine Vorlage, ist ab dem Folgemonat der Beitrag für eine Vollmitgliedschaft zu zahlen.
3. Anspruch auf einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag haben:
  - a. Empfänger von ALG II (Hartz 4).
  - b. Schüler.
  - c. Studenten.
  - d. Auszubildende.
  - e. Familienmitglieder des gleichen Haushalts eines Vollmitglieds.
  - f. Inhaber des Sozialpasses der Stadt Gifhorn.

# Beitrags- & Vereinsordnung des

# BillardSportClub Gifhorn e.V.



- g. Nachweis einer aktiven Mitgliedschaft in einem Verein des BLVN (\*)  
(\*) Mitglieder nach §5, Punkt 3g (Trainingstarif) sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Sie werden nicht als aktive Mitglieder geführt und haben keine Startberechtigung bei Ligabetrieb, Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften. Des Weiteren sind sie von den Arbeitsstunden nach § 6 freigestellt.

## § 6 Arbeitsstunden

1. Jedes Mitglied hat sich mit 12 Stunden pro Kalenderjahr (1 Std./Monat) an der Erhaltung, Pflege und Reinigung des Vereinsheims zu beteiligen. Neumitglieder leisten die Arbeitsstunden anteilig ab Eintrittsdatum. Geleistete Arbeitsstunden sind in einer Liste mit Datum, Dauer und der Tätigkeit zu führen.
2. Für jede nichtgeleistete Arbeitsstunde wird ein Strafgeld von € 15,00 erhoben. Stichtag ist der 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Ehrenmitglieder, passive Mitglieder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Strafgeldzahlung ausgenommen.
3. Das Strafgeld wird im Januar des Folgejahres abgebucht (Selbstzahler bekommen eine Benachrichtigung und zahlen bis zum 15. Januar)

## § 7 Einhaltung und Abwicklung

1. Bei Verstoß dieser Verordnung hat der Vorstand das Recht das jeweilige Mitglied abzumahnern oder auszuschließen (siehe § 4 der Satzung vom 16. Dezember 2018).

\*\*\*\*\*  
\*\*\*

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde von der Gründungsversammlung am 16. Dezember 2018 beschlossen.

Die Aktualisierung dieser Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. Juni 2021 beschlossen und tritt zu 1. Juli 2021 in Kraft.

Die Beitragsordnung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. Juli 2022 um den § 5 Punkt 3)g ergänzt.

Die Beitragsordnung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 26. März 2023 im § 5 Punkt 3)g um einen Zusatz (\*) ergänzt.

Die Beitragsordnung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.01.2024 wurde folgendes geändert:

- In §3.7 wurde die Dauer bis zur Berechtigung eines Schlüssels von 6 auf 3 Monate gekürzt.
- §3.24: „Jedes Mitglied hat das Recht seine Spielgeräte und Trainingsutensilien im Vereinsheim zu lagern, diese sind im Vereinsheim jedoch nicht versichert und der Verein haftet nicht für eventuellen Verlust.“ wurde hinzugefügt.
- §4.2g „während der 6-monatigen Probezeit beträgt der Beitrag 30,00€“ wurde hinzugefügt.

Beitrags- & Vereinsordnung des  
**B**illard**S**port**C**lub Gifhorn e.V.

